
**Mustervertrag
für die dualen Studiengänge der Hochschule Weserbergland**

Praxisvertrag

Zwischen dem Unternehmen (Praxispartner)

und Herrn/Frau (nachstehend Studierender/Studierende genannt)

Vorname:

Name:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

geboren am:

in:

wird der folgende Praxisvertrag zur Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulgrades

**Bachelor of Engineering (B.Eng.)
in Wirtschaftsingenieurwesen**

Branche:

(Energiewirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, Digital Services)

Funktionsvertiefung:

(Energietechnik, Glastechnik, Produktionstechnik)

als Voraussetzung für die Zulassung zu dem genannten Studiengang durch die Hochschule Weserbergland geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen des eingangs genannten dualen Studiengangs wird an der Hochschule Weserbergland (im folgenden HSW genannt) in Verbindung mit dem Unternehmen eine wissenschaftsbezogene und praxisorientierte Hochschulbildung vermittelt, deren Ziel der Hochschulabschluss als

Bachelor of Engineering (B.Eng.) in WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

ist.

1.1 Studiengang

Der Studiengang besteht aus folgenden Abschnitten:

<i>Beginn:</i>	1. August	Praxisintegrierendes Studium:
<i>Einführungsseminar</i>	Ende August	Einführung in das duale Studium 1 Woche im 1. Semester
<i>Grundstufe</i>	1.-3. Semester	Theoriephasen von je 12 Wochen Praxisphasen von je 11 Wochen
<i>Vertiefungsstufe</i>	4. Semester	Theoriephase von 9 Wochen Praxisphase von 14 Wochen
	5.-6. Semester	Theoriephasen von je 8 Wochen Praxisphasen von je 15 Wochen
	6. Semester	Anfertigung einer betriebsbezogenen Bachelor-Thesis
<i>Abschluss:</i>	31. Juli	Bachelor of Engineering (B.Eng.)

1.2 Voraussetzung

Die/Der Studierende versichert hiermit, die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz (z.B. Abitur oder Fachhochschulreife) spätestens zum Studienbeginn erlangt zu haben und weist diese der Hochschule durch Einreichen einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses vor Studienbeginn nach.

1.3 Studien- und Praxiszeit

Das Studium zur Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

dauert 6 Semester und beginnt am 1. August und endet am 31. Juli

1.4 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird der duale Studiengang während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

1.5 Nichterreichen des Studienziels

Ein/e Studierende/r, der/die das Studienziel (180 Anrechnungspunkte) nach 3 Jahren nicht erreicht hat, kann beantragen, die Dauer des Praxisvertrages bis zum nächsten Prüfungstermin zu verlängern, um den Erwerb der Anrechnungspunkte zu wiederholen. Eine bindende Verpflichtung, die praxisbezogene Studienzeit zu verlängern, besteht für das Unternehmen nicht.

2. Praxispartner/Hochschule

2.1 Die studiengangsbezogene Praxiszeit

wird in

durchgeführt. Der Praxispartner behält sich eine Versetzung an weitere geeignete Orte, Studien- und Ausbildungsstätten vor, soweit dieses mit der Erreichung des dualen Studiengangszieles vereinbar ist.

2.2 Bildungsmaßnahmen

Einzelne Bildungsmaßnahmen können auch außerhalb des Unternehmens im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung (Verbundausbildung) durchgeführt werden.

2.3 Urheberrechtliche Ansprüche

Es besteht Einvernehmen darüber, dass alle von dem/der Studierenden während der Studien- und Praxiszeit erstellten prüfungs- und unternehmensbezogenen Leistungsnachweise in das Eigentum der HSW bzw. des Praxispartners übergehen und urheberrechtliche Ansprüche des/der Studierenden, auch nach Abschluss des Studiums, ausgeschlossen sind. Auch die Weitergabe von prüfungs- und betriebsbezogenen schriftlichen Ausarbeitungen ganz oder teilweise durch den/die Studierende/n an Dritte während oder nach Abschluss des Studiums ist ohne ausdrückliche Genehmigung der HSW bzw. des Praxispartners unzulässig.

2.4 Studienort

Studienort ist die Hochschule Weserbergland, Am Stockhof 2, 31785 Hameln.

3. Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich,

- 3.1 dafür zu sorgen, dass die Praxiszeit entsprechend dem Rahmenplan für die praktische Ausbildung und ergänzend zu dem Studienplan der HSW durchgeführt wird und Tätigkeiten übertragen werden, die dem Bildungsziel dienen,
- 3.2 eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Betreuer/in mit dem Praxiseinsatz zu beauftragen,
- 3.3 dem/der Studierenden die erforderlichen betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen,

3.4 dem/der Studierenden die Zeit zum Besuch der HSW und deren Prüfungen sowie zur Erstellung der praxisbezogenen Bachelor-Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) zu gewähren. Bei der Festlegung des Themas der Bachelor-Thesis soll der Praxispartner mitwirken.

4. Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Bildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

- 4.1 die ihr/ihm im Rahmen seiner/ihrer Praxiszeit übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- 4.2 an allen Lehrveranstaltungen der HSW zu den vorgegebenen Zeiten teilzunehmen,
- 4.3 bei Nichtteilnahme aufgrund von Krankheit etc. die Lerninhalte sich eigenverantwortlich anzueignen,
- 4.4 den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Praxiszeit erteilt werden,
- 4.5 die für den Praxispartner und die HSW geltenden Ordnungen zu beachten,
- 4.6 Lern- und Lehrmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- 4.7 über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren,
- 4.8 bei Fernbleiben von dem betrieblichen Einsatz und von Veranstaltungen der HSW unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Unternehmen bzw. der HSW Nachricht zu geben und ihnen bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tage, eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden,
- 4.9 bei Fernbleiben von Prüfungsleistungen für den Tag oder Zeitraum unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen,
- 4.10 den Praxispartner über den aktuellen Leistungsstand anhand der bereits erworbenen Leistungsnachweise zu informieren,
- 4.11 die Immatrikulationsgebühr (von z. Z. 110,- EURO je Semester) pünktlich an die HSW zu zahlen.

5. Vergütung und sonstige Leistungen

5.1 Die Vergütung des/der Studierenden

beträgt monatlich

im ersten Jahr EURO _____ brutto,

im zweiten Jahr EURO _____ brutto,

im dritten Jahr EURO _____ brutto.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Kalendertag eines Monats gezahlt.

5.2 Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt,

- für die Zeit des Besuches der HSW,
- wenn er/sie infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,

- wenn er/sie aus sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Gründen unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflicht aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.

5.3 Kosten für Maßnahmen außerhalb des Unternehmens

Der Praxispartner und der/die Studierende tragen gemäß §10 der Praxispartner-Ordnung für die dualen Bachelor-Studiengänge der Hochschule Weserbergland die Studien- und Prüfungsgebühren, die von der HSW erhoben werden, gesamtschuldnerisch. Auf die Regelung der Zahlungsmodalitäten wird im Studienvertrag zwischen der/dem Studierenden und der Hochschule Bezug genommen.

5.4 Wohnraumbeschaffung

Die Wohnraumbeschaffung ist Angelegenheit des/der Studierenden.

6. Wöchentliche Arbeitszeitregelung und Urlaub

6.1 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen beträgt Stunden.

6.2 Jahresurlaub

Der/die Studierende hat Anspruch auf Jahresurlaub. Er beträgt z.Zt. Arbeit-/Werktage.

6.3 Urlaubsbestimmungen

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit genommen werden, in der keine Lehrveranstaltungen der HSW erfolgen. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

7. Kündigung

7.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

7.2 Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt z. B. der von der HSW ausgesprochene Ausschluss (Exmatrikulation) vom Studium.

Für den Fall der Betriebsaufgabe kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vom Praxispartner gekündigt werden. Das Unternehmen ist für diesen Fall verpflichtet, sich rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit einem anderen geeigneten Unternehmen zu bemühen.

7.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7.4 Unwirksamkeit der Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

7.5 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit können der Praxispartner oder der/die Studierende Schadenersatz verlangen, wenn der andere Teil den Grund für die Beendigung zu vertreten hat. Insbesondere ist der Praxispartner berechtigt, ganz oder teilweise die Erstattung der an die HSW entrichteten Studiengebühr vom Studierenden zu verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertrages geltend gemacht wird.

8. Zeugnis

Der Praxispartner stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des dualen Studiengangs ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praktischen Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

9.2 Der/die Studierende erklärt, dass

- sonstige gestellte Studienaufnahmeanträge bei anderen Einrichtungen mit Abschluss dieses Vertrages unverzüglich zurückgezogen werden,
- weitere Studienaufnahmeanträge bei anderen Bildungseinrichtungen für Zeiten, die diesen Vertrag betreffen, nicht gestellt werden.

9.3 Absprachen

Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluss nichtig, bzw. werden Vertragsteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen des Vertrages.

Vorstehender Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben. Ein Exemplar erhält die Hochschule Weserbergland, die die Gesamtverantwortung für die Durchführung des dualen Studiums trägt.

Der Vertrag ist gültig, wenn der Studienplatz mit Abschluss des Studienvertrages von der Hochschule Weserbergland bestätigt wird.

Ort

Datum

Praxispartner

Studierende/r